



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 24. September 2026,
Zahl: 852-1/1/2026/R, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll
geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004
zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim sorgt gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung
für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck
eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten
Gemeindegebiet von Bad Kleinkirchheim zu erfolgen.
- (2) Der Sperrmüll kann zu festgelegten und entsprechend verlautbarten Terminen
ins Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim – Reichenau im
Offenbachweg 6, 9546 Bad Kleinkirchheim verbracht werden. Für die
ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden
entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (3) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann bei Bedarf gegen
vorherige Anmeldung bei der Gemeinde auch in Form des Holsystems erfolgen.
Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die
Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber
zu ersetzen.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Plan 1 - 13) festgelegten Gebiete im Anhang dieser Verordnung. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll an den von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den festgelegten und entsprechend verlautbarten Terminen ins Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim – Reichenau im Offenbachweg 6, 9546 Bad Kleinkirchheim zu verbringen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich:

Anlage	Straße	Sammelplatz
1	Rosentaler Weg	Einfahrt - Rosentaler Weg 7
2	Ziehlerweg	Abzweigung - Koschatweg
3	Bernsteinweg	Einfahrt - Bernsteinweg 22
4	Ahornweg, Birkenweg u. Kastanienweg	Einfahrt - Kastanienweg
5	St.O. – Mallnockweg	Einfahrt - St.O. - Mallnockweg 24
6	St.O. – Kohlerweg	Parkplatz - St.O. - Schmiedweg
7	St.O. – Steinnockweg	Parkplatz - St.O. - Schmiedweg
8	St.O. – Falkertweg (Bereich Süd)	Parkplatz - St.O. - Schmiedweg
9	St.O. – Falkertweg (Bereich Nord)	Parkplatz - St.O. – Schmiedweg
10	Erlenweg	Einfahrt - Erlenweg
11	Falkenweg	Einfahrt - Falkenweg
12	Mohnweg	Abzweigung - Sonnenblumenweg
13	Tannenweg	Einfahrt - Tannenweg

§ 4

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie, sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.

- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der jeweiligen Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstückes bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 5

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstätten festgelegt.

(2) **Erforderliches Behältervolumen im Entsorgungsbereich:**

Für einen Haushalt

- mit 1-3 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 120 Liter Restmülltonne / 4-wöchentliche Abfuhr
- mit 4-6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 240 Liter Restmülltonne / 4-wöchentliche Abfuhr
- ab 6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 1100 Liter Restmüllcontainer / 4-wöchentliche Abfuhr

Erforderliches Behältervolumen im Sonderbereich:

Für einen Haushalt

- mit 1-3 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens zwei 60 Liter Restmüllsäcke / 4-wöchentliche Abfuhr
- mit 4-6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens vier 60 Liter Restmüllsäcke / 4-wöchentliche Abfuhr
- ab 6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens zehn 60 Liter Restmüllsäcke / 4-wöchentliche Abfuhr

- (3) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebaute Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(4) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
- Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
- Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
- Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter

- (a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit durchschnittlich 10 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

- (b) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

a) bis zu 10 Mitarbeitern	120 Liter Abfall pro Woche
b) mehr als 10 Mitarbeitern	240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die zum Selbstkostenpreis ausschließlich über die Gemeinde zu beziehenden Müllbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen und aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl von Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 und 2 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu beziehenden Müllsäcken zu verwenden.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (3) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Sie sind im Falle einer Beschädigung, wenn der technische Zustand des Behälters für eine ordnungsgemäße Entleerung nicht mehr geeignet ist, auszutauschen. Die Müllbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr nach § 56 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung

(Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.

- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs 4 K-AWO)

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2026** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 3. Juli 2020, Zahl: 852-0/1/2020/R, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wurde (Abfuhrordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias KRENN

	Unterzeichner	Gemeinde Bad Kleinkirchheim
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-29T12:01:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1657960818
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bad-kleinkirchheim.gv.at/amtssignatur	